



## Sektion Ethanol

---

# Merkblatt

## Verwendung von steuerfreiem Ethanol für die Herstellung von Cannabidiol (CBD) haltigen Produkten

---

Auf das Gesuch um Erteilung einer Verwendungsbewilligung wird nur eingetreten, sofern die nachfolgenden Unterlagen vorliegen (vgl. Art. 36 der Alkoholverordnung [AlkV; SR 680.11]) und belegt werden kann, dass ein mit Ethylacetat oder Isopropanol denaturiertes Ethanol nicht eingesetzt werden kann (vgl. Verordnung VtVtH, 817.022.42):

- Beschreibung des Betriebes (Ort, Art der Tätigkeiten usw.).
- Genauer Beschrieb der herzustellenden Produkte und des vorgesehenen Verwendungszwecks.
- Genauer Beschrieb der Produktionsprozesse, inklusive Art der verwendeten Apparaturen (während der gesamten Herstellungskette darf der THC-Gehalt nicht über 1 % steigen).
- Der Alkoholgehalt des Produktes ist durch ein akkreditiertes Labor bestimmen zu lassen (Analysezertifikat).
- Der THC-Gehalt des Produktes ist durch ein akkreditiertes Labor bestimmen zu lassen (Analysezertifikat, der THC-Gehalt darf maximal 1 % betragen).

Für die Herstellung von CBD-Produkten wird die Verwendung von steuerfreiem Ethanol nur bewilligt, wenn diese nachweislich nicht zu Trink- und Genusszwecken verwendet werden können.

Die Abteilung Alkohol und Tabak behält sich vor, die Angaben anhand der eingereichten Unterlagen vor Ort zu überprüfen.

Juli 2019